

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,
2^{tes} Stück vom Jahre 1836.

N^o 2.) Verordnung,

die durch den Beitritt Badens zum Zollverein nöthig gewordenen Tarifveränderungen in Ansehung des Transitzolles betreffend;

vom 15ten Januar 1836.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, *ic. ic. ic.*
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen, *ic.*

Durch den Anschluß des Großherzogthums Baden an den größeren deutschen Zollverein sind mehrere Abänderungen in den Bestimmungen des Zolltarifs vom 4ten December 1833. 1^{ter} Abtheilung 1^{ter} und 2^{ter} Abschnitt rücksichtlich des Durchgangszolles auf den dortigen Straßenzügen nothwendig geworden.

Wir verordnen daher, daß vom 1sten Januar 1836. an den in der Beilage \odot . enthaltenen Vorschriften in erwähnter Beziehung nachgegangen werde.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Es geschehen Dresden am 15ten Januar 1836.

Anton.
Friedrich August, *H. v. S.*



Heinrich Anton von Zeschau.